

## **Ordnung der Forschungsakademie der Technischen Universität Chemnitz Vom 8. September 2011**

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben und rechtliche Stellung der Forschungsakademie
- § 2 Mitglieder der Forschungsakademie
- § 3 Organe der Forschungsakademie
- § 4 Leiter
- § 5 Beirat
- § 6 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### **§ 1**

#### **Aufgaben und rechtliche Stellung der Forschungsakademie**

- (1) Der Forschungsakademie obliegt die Bündelung, Koordination und Weiterentwicklung von Projekten, Angeboten und Programmen der Technischen Universität Chemnitz zur Förderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Damit fördert die Forschungsakademie zugleich die Erfüllung der der Technischen Universität Chemnitz nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsHSG obliegenden Aufgaben. Zu den Aufgaben der Forschungsakademie gehört in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, Graduierten- und Promotionskollegs sowie anderen Einrichtungen insbesondere die Sicherung und Erhöhung der Qualität der Doktorandenausbildung an der Technischen Universität Chemnitz. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung von Rahmenbedingungen für Promotionen und dient damit zugleich der Verbesserung der Position der Technischen Universität Chemnitz im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Zur Zuständigkeit der Forschungsakademie gehören insbesondere die Bündelung und Koordinierung fachübergreifender Qualifizierungsangebote für Doktoranden
1. zur Vermittlung akademischer Schlüsselqualifikationen, welche insbesondere im Prozess der Promotion vorteilhaft sind,
  2. zur Vermittlung allgemeiner Schlüsselqualifikationen und -kompetenzen, welche nach Abschluss der Promotion vorteilhaft sind und
  3. zur individuellen Entwicklung und Herausbildung berufsrelevanter Fähigkeiten, u.a. zu Themen wie Forschungskompetenz, Lehrkompetenz, Management und Führung.
- (3) Soweit die Fakultäten im Rahmen eines Promotionsverfahrens den Nachweis zusätzlicher Leistungen fordern, kann der erfolgreiche Abschluss eines entsprechenden Programms der Forschungsakademie gemäß Absatz 2 nach der Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung als derartige Leistung anerkannt werden.
- (4) Die Forschungsakademie unterstützt die Doktoranden in administrativen Prozessen, informiert über Promotionsstipendien und fördert die Einrichtung von Graduierten- und Promotionskollegs.
- (5) Die Forschungsakademie ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 92 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsHSG. Sie untersteht dem Rektorat.
- (6) Die Forschungsakademie kann zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben die Mitwirkung von Mitgliedern der Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät und nach Zustimmung des betroffenen Mitgliedes in Anspruch nehmen.

### **§ 2**

#### **Mitglieder der Forschungsakademie**

- (1) Mitglieder der Forschungsakademie sind
1. das Personal nach § 57 SächsHSG, das in der Forschungsakademie überwiegend tätig ist und
  2. die an der Technischen Universität Chemnitz immatrikulierten Promotionsstudenten.
- (2) Der Leiter der Forschungsakademie entscheidet über die Verleihung einer weiteren Mitgliedschaft in der Forschungsakademie an Mitglieder der Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, auf deren Antrag.

(3) Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts entsprechend der Regelung des § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung ist die Mitgliedschaft in einer Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vorrangig.

(4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Infrastruktur und Ressourcen sowie der Qualifizierungsangebote der Forschungsakademie im Rahmen der Möglichkeiten.

(5) Mitgliedern der Forschungsakademie wird durch ein Zertifikat die erfolgreiche Teilnahme an Zusatzangeboten bescheinigt.

### **§ 3**

#### **Organe der Forschungsakademie**

Organe der Forschungsakademie sind der Leiter und der Beirat.

### **§ 4**

#### **Leiter**

(1) Der Forschungsakademie steht ein Leiter vor. Dieser wird vom Rektorat aus dem Kreis der Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz für jeweils drei Jahre bestellt und soll über Erfahrungen in der Nachwuchsförderung verfügen. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Leiter führt die Forschungsakademie nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Beirates der Forschungsakademie. Er vertritt die Forschungsakademie gegenüber anderen Stellen der Universität. Er ist zuständig für ein ordnungsgemäßes Qualifizierungs- und Service-Angebot der Forschungsakademie.

(3) Der Leiter ist weiterhin zuständig für

1. Entscheidungen über Maßnahmen zur Realisierung der in § 1 genannten Förderungs- und Unterstützungsleistungen,
2. den Aufbau und die Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen für die Promotionsphase, die an international anerkannten Qualitätsstandards ausgerichtet sind,
3. die Entwicklung, Planung und Koordinierung des Qualifizierungs- und Serviceangebotes der Forschungsakademie,
4. das Einwerben von Fördermitteln für Zwecke der Forschungsakademie,
5. die Entscheidung über die Verwendung der der Forschungsakademie zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über den Einsatz der der Forschungsakademie zugewiesenen Mitarbeiter,
6. die Erstellung eines Vorschlages für das Rektorat über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Forschungsakademie,
7. die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes der Forschungsakademie an das Rektorat,
8. Vorschläge für Benutzungsordnungen der Forschungsakademie sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat und
9. die Unterstützung bei der Einwerbung von Stipendien.

### **§ 5**

#### **Beirat**

(1) Der Beirat der Forschungsakademie setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied des Rektorates; dieses führt den Vorsitz,
2. dem Leiter der Forschungsakademie,
3. je einem Vertreter jeder Fakultät, welcher einer der Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Hochschullehrer) oder Nr. 2 SächsHSG (akademische Mitarbeiter) angehören soll, und
4. zwei Promotionsstudenten der Technischen Universität Chemnitz.

Die Vertreter der Fakultäten nach Satz 1 Nr. 3 werden jeweils auf Vorschlag des Fakultätsrates vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 werden jeweils auf Vorschlag des Leiters vom Rektorat für einen Zeitraum von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist jeweils zulässig. Der Leiter des Internationalen Universitätszentrums der Technischen Universität Chemnitz gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

(2) Der Beirat ist insbesondere zuständig für:

1. die Stellungnahme zum Vorschlag über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Forschungsakademie gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6,
2. die Unterstützung bei der Errichtung, Änderung oder Auflösung von Graduiertenschulen, Graduierten- und Promotionskollegs,
3. die Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht der Forschungsakademie gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 7,
4. die Zustimmung zu Vorschlägen für Benutzungsordnungen der Forschungsakademie gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 8 und
5. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Änderung dieser Ordnung.

Der Beirat wahrt die Interessen der Fakultäten in Bezug auf die in § 1 genannten Aufgaben.

(3) Der Beirat tagt nichtöffentlich. Zu den Sitzungen des Beirates bzw. zu einzelnen Beratungsgegenständen können bei Bedarf die Sprecher der Graduiertenschulen sowie der Promotions- und Graduiertenkollegs der Technischen Universität Chemnitz sowie auswärtige fachkundige oder in der Praxis erfahrene Personen beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 24. August 2011 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juli 2011.

Chemnitz, den 8. September 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes